Ortsplanung Neunkirchen – Änderung des Bebauungsplanes "Heimatweg" im Ortsteil Umpfenbach im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB.

Der Gemeinderat Neunkirchen hat am 16.01.2020 Änderungen für den Bebauungsplan "Heimatweg" beschlossen. Der Änderungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Folgende Festsetzungen werden geändert:

- Aufweitung der Baugrenzen am Grundstück Fl.Nr. 87/1
- Höhe der baulichen Anlagen: Bei neu zu errichtenden Gebäuden darf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens nicht mehr als 0,50 m über der dazugehörigen Fahrbahnhinterkante in Gebäudemitte liegen. Die Wandhöhe wird mit einer maximalen Höhe von 6,50 m, gemessen von der Erdgeschossfertigfußbodenhöhe bis zur Oberkante der Dachhaut festgelegt. Die Firsthöhe darf maximal 9,00 m über der Oberkante der Erdgeschossfertigfußbodenhöhe liegen.
- Dachgestaltung: Als zulässige Dachformen werden geneigte Dächer mit 10<sup>0</sup> bis 50<sup>0</sup>
  Neigung festgesetzt. Die Festsetzung des Dachdeckungsmaterials entfällt.
- Einfriedungen: Einfriedungen sind im Straßenbereich bis zu einer Höhe von maximal 0,80 m, im Bereich zwischen den Grundstücken bis zu einer maximalen Höhe von 1,80 m zulässig. Erlaubt werden Zäune aus allen Materialien (z.B. Stahl-, Holz-, Doppelstabgitterzäune).

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom

## 08. April 2020 bis 11. Mai 2020

in der Geschäftsstelle der VG Erftal, Rathaus Bürgstadt, Zimmer Nummer 2 öffentlich zur Einsichtnahme aus oder können unter <a href="https://www.neunkirchen-unterfranken.de/Verwaltung/Bauleitplanung">https://www.neunkirchen-unterfranken.de/Verwaltung/Bauleitplanung</a> abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätend geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Neunkirchen, 18. März 2020 GEMEINDE NEUNKIRCHEN gez. Seitz 1. Bürgermeister